



Amtsblatt

Nr. 9/30. März 2015

B 1207 B

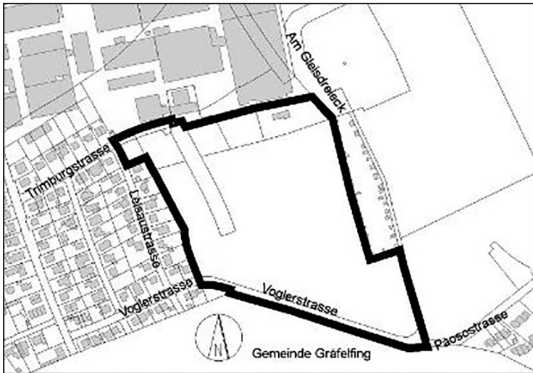
Inhalt	Seite
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet	
1. Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/34 Trimbungstraße (südlich), Am Gleisdreieck (westlich), Voglerstraße (nördlich), Leisaustraße (östlich)	
2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2086 Trimbungstraße (südlich), Am Gleisdreieck (westlich), Voglerstraße (nördlich), Leisaustraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1094)	86
Bekanntmachung Außenbereichssatzung - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. April 2015 mit 8. Mai 2015 Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg/ Außenbereichssatzung für den Bereich Schwarzhölzlstraße (westlich), Schrederbäckhkanal (nördlich), Sommerweide (östlich und südlich), beiderseits des Privatwegs Am Dratfeld	86
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. April 2015 mit 8. Mai 2015 - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2060 Freihamer Weg (östlich), Bahnlinie München-Buchloe (südlich), Colmdorfstraße (westlich), Pretzfelder Straße (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 67c, Nr. 67d und Nr. 1955) – allgemeines Wohngebiet, bestehend aus den Teilgebieten WA (1) bis WA (4); Straßenverkehrsflächen; Kindertagesein- richtungen; öffentliche Grünflächen; Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen (Biotopvernetzungszone) –	87
Schatzbogen 29 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 131/15) Nutzungsänderung eines Schul- und Bürogebäudes in eine Anlage für soziale Zwecke zur temporären Aufnahme von Asylsuchenden - VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2014-20235-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	88
Herzogstr. 49 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 397/28) Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage – TEKTUR zu 1.2-2013-30296-22	

Aktenzeichen: 602-1.202-2015-1410-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	89
Trogerstr. 19 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17241/0) Neubau eines Wohnhauses mit zweigeschossiger Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2014-18705-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	89
St.-Veit-Str. 11 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 344/18) Umbau eines Ärztehauses mit erdgeschossiger Erweiterung der Einzelhandelsflächen mit Nutzungsänderung (Zusammenlegung der Ladenflächen) Aktenzeichen: 602-1.2-2014-19504-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	90
Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens § 30 i.V.m. §§ 28, 29 PBefG, Art. 19 ff., 28 BayEG Flurstück Nr. 138, Gemarkung Pasing Eigentümer: Nachlass Johann Welsch Verwaltungs GmbH & Co. Grundbesitz KG, München; Komplementär: Nachlass Johann Welsch Verwaltungs GmbH Geschäftsführer: Dr. Walter Offinger Az.: E – PBefG 5/12	91
Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangs- begleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten (Dieselstraße)	91
Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangs- begleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten (Waldmeisterstraße)	96
Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH Neue Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversor- gung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV – Gültig ab 01.04.2015	100
Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2015	100
Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB	101
Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen	101
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshaupt- stadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) vom 25. März 2015	101
Hinweis: Das Jahresinhaltsverzeichnis 2014 liegt diesem Amtsblatt bei.	
Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen	104

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/34
Trimburgstraße (südlich),
Am Gleisdreieck (westlich),
Voglerstraße (nördlich),
Leisaustraße (östlich)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2086
Trimburgstraße (südlich),
Am Gleisdreieck (westlich),
Voglerstraße (nördlich),
Leisaustraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1094)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 8. April 2015 mit 8. Mai 2015 durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.11.2013 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Die bestehende flächenintensive Parkplatznutzung soll in einem mehrgeschossigen Parkhaus zusammengefasst werden, sodass auf den freiwerdenden Flächen Wohnraum geschaffen werden kann. Ziel der Planung ist die Realisierung von Wohnbau land mit rund 320 Wohnungen einschließlich sozialer Infrastruktur und öffentlicher Grünflächen. Aufgrund der Größe des Planungsgebietes und der komplexen Gemengelage zwischen bestehenden gewerblichen Nutzungen und kleinteiliger Wohnbebauung wurde ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb für das Planungsgebiet durchgeführt. Der Entwurf des 1. Preisträgers Büro Zeitler Blaimberger Architekten, München, mit Brandhoff Voß Landschaftsarchitekten, München, soll die Grundlage für die weitere Entwicklung des Planungsgebietes bilden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 8. April 2015 mit 8. Mai 2015 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuaubing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); Hinweis: am Donnerstag, 16.04.2015 nur von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 25 20, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 417 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 61 57, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Donnerstag, 23. April 2015 um 18.30 Uhr
im Bayerischen Schnitzel- und Hendlhaus (Festsaal),
Limesstraße 63**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 16. März 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

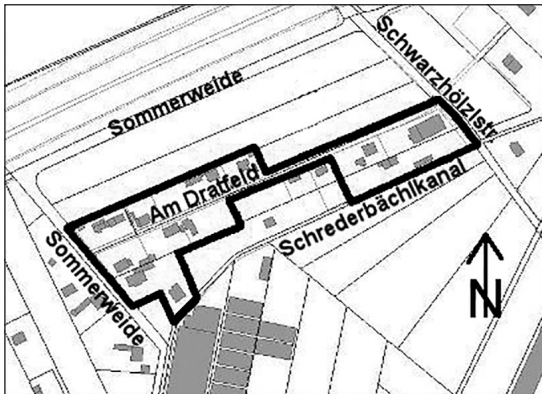
Bekanntmachung

Außenbereichssatzung

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

**hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 35 Abs. 6
i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.
§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8. April 2015 mit 8. Mai 2015**

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Außenbereichssatzung
für den Bereich
Schwarzhölzstraße (westlich),
Schrederbächkanal (nördlich),
Sommerweide (östlich und südlich),
beiderseits des Privatwegs Am Dratfeld

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 8. April 2015 mit 8. Mai 2015, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere schalltechnische Voreinschätzung mit Untersuchungen des Verkehrs- und Anlagenlärms), Wasser (Untersuchungen des aktuellen Grundwasserstandes) und Landschaft (insbesondere Regional- und Flächennutzungsplan).

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

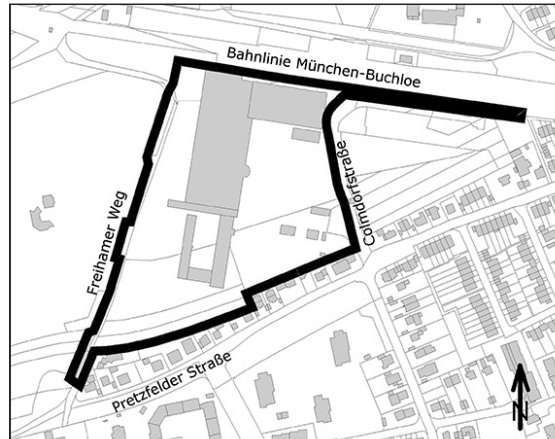
München, 18. März 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. April 2015 mit 8. Mai 2015 - Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2060
Freihamer Weg (östlich),
Bahnlinie München-Buchloe (südlich),
Colmdorfstraße (westlich),
Pretzfelder Straße (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 67c, Nr. 67d und Nr. 1955)
– allgemeines Wohngebiet, bestehend aus den Teilgebieten WA (1) bis WA (4); Straßenverkehrsflächen; Kindertageseinrichtungen; öffentliche Grünflächen; Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen (Biotopvernetzungszone) –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 8. April 2015 mit 8. Mai 2015, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme

wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 19. März 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vorbescheidsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma SÜDBODEN Grundbesitz Schatzbogen GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 10.03.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Nutzungsänderung eines Schul- und Bürogebäudes in eine Anlage für soziale Zwecke zur temporären Aufnahme von Asylsuchenden - VORBESCHIED auf dem Grundstück Schatzbogen 29, Fl.Nr. 131/15, Gemarkung Trudering erteilt:

Das Vorhaben „Nutzungsänderung eines Schul- und Bürogebäudes in eine Anlage für soziale Zwecke zur temporären Aufnahme von Asylsuchenden“ ist unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig.

Beantwortung der Einzelfragen:

Frage 1: Variante Gemeinschaftsunterkunft (GU):

Ist die beantragte, mithin nicht mit auf Dauer angelegte Häuslichkeit, ohne Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises angelegte Anlage für soziale Zwecke zur temporären Aufnahme von Asylsuchenden mit einer befristeten Nutzung von zunächst 10 Jahren zuzüglich fünf Jahren Verlängerungsoption bei entsprechendem Bedarf planungsrechtlich zulässig?

Kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes respektive eine etwaig erforderliche Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Aussicht gestellt werden?

Antwort:

Ja, planungsrechtlich wird die Art der Nutzung in der beantragten Form einer Gemeinschaftsunterkunft mit bis zu 200 Personen positiv gesehen. Eine Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO kann in Aussicht gestellt werden.

Frage 2: Variante Erstaufnahme (AE):

Ist die beantragte, mithin nicht auf Dauer angelegte Häuslichkeit, ohne Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises angelegte Anlage für soziale Zwecke zur temporären Aufnahme von ca. 400 Asylsuchenden mit einer befristeten Nutzung von zunächst 10 Jahren zuzüglich fünf Jahren Verlängerungsoption bei entsprechendem Bedarf planungsrechtlich zulässig?

Kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes etwaig erforderliche Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Aussicht gestellt werden?

Antwort:

Ja, planungsrechtlich wird die Art der Nutzung in der beantragten Form einer Erstaufnahmeeinrichtung für bis zu 400 Personen positiv gesehen. Eine Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO kann in Aussicht gestellt werden.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Vorbescheide an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 97.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. März 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma Herzog I Immobilien GbR wurde mit Bescheid vom
11.03.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugeneh-
migung für den

Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage – TEKUR zu 1.2-
2013-30296-22

auf dem Grundstück Herzogstr. 49, Fl.Nr. 397/28, Gemarkung
Schwabing unter Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 20.01.2015 nach Pl.Nr. 2015/001410
sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014/001410
mit Handeinträgen vom 10.03.2015 wird hiermit in Abänderung
der Baugenehmigung vom 26.02.2014 im vereinfachten Geneh-
migungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit,
entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid
Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-
ner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht
in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mün-
chen, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schrift-
lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den
Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Ge-
genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-
stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-
sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene
Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die üb-
rigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche
Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine auf-
schiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschieben-
den Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs.
5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorge-
nannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390)
wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts
abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Be-
scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektro-
nischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundes-
rechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten
seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu ent-
richten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfah-
rens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplan-
nung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommissi-
on, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu
bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 49 83.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag
der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mün-
chen als bewirkt.

München, 12. März 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Projektgesellschaft Trogerstr. 19 GmbH wurde mit
Bescheid vom 12.03.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO fol-
gende Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses
mit zweigeschossiger Tiefgarage auf dem Grundstück Troger-
str. 19, Fl.Nr. 17241/0, Gemarkung Sektion IX unter Befreiun-
gen, Abweichungen und sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 07.08.2014 nach Plan Nr. 2014-018705 so-
wie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-022505 und
Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-018705 wird hiermit im
vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 17239; Fl.Nr. 17240; Fl.Nr. 17243; Fl.Nr.
17245; Fl.Nr. 17701/5 und Fl.Nr. 17703/13 haben den Bauein-
gabeplan nicht unterschrieben.

Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der im Bescheid
aufgeführten Ausführungen den öffentlich-rechtlichen Vorschrif-
ten die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbar-
rechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß
hinaus nicht tangiert, auf die Begründungen zu den erteilten
Abweichungen und zu der Befreiung wird verwiesen. Die Lokal-
baukommission ist der Auffassung, dass durch die erteilten
Abweichungen und Befreiung geschützte Nachbarrechte nicht
unzumutbar beeinträchtigt werden. Den oben genannten Nach-
barn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zuge-
stellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der
Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-
ner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht
in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mün-
chen, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schrift-
lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den
Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Ge-
genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-
stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-
sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene
Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die üb-
rigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche
Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine auf-
schiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschieben-
den Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80
Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vor-

genannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. März 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die alma Projekt GmbH wurde mit Bescheid vom 18.03.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Umbau eines Ärztehauses mit erdgeschossiger Erweiterung der Einzelhandelsflächen mit Nutzungsänderung (Zusammenlegung der Ladenflächen) auf dem Grundstück St.-Veit-Str. 11, Fl.Nr. 344/18, Gemarkung Berg am Laim unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 14.08.2014 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2014-019504 mit Handeintragungen vom 23.01.2015 sowie Freiflächengestaltungsplan mit Handeintragungen vom 23.01.2015 nach Plan Nr. 2014-019504 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-019504 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgenden aufschiebenden Bedingungen genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf

- wenn zur Sicherstellung einer fachgerechten Begrünung des Baugrundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von EURO 7500.-- bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird,
- wenn vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) die Baumschutzaufgaben (Baumschutzzäune) erfüllt sind. Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/32 V, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 344/26 (WEG Hansjakobstr. 86, v.d. HV Keilich) und Fl.Nr. 344/17 (WEG St.-Veit-Str. 11a – 13c) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl der Einzeleigentümer durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-24829.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. März 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens
§ 30 i.V.m. §§ 28, 29 PBefG, Art. 19 ff., 28 BayEG
Flurstück Nr. 138, Gemarkung Pasing
Eigentümer: Nachlass Johann Welsch Verwaltungs GmbH
& Co. Grundbesitz KG,
München; Komplementär: Nachlass Johann
Welsch Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Dr. Walter Offinger**

Az.: E – PBefG 5/12

Terminsanberaumung und Ladung

A. Antrag des Eigentümers

Die Landeshauptstadt München hat mit Schreiben vom 29.11.2012 auf Grund der Vollmacht der Stadtwerke München GmbH vom 19.11.2012 beantragt, eine Teilfläche von ca. 266 m² aus dem Flurstück Nr. 138, Gemarkung Pasing lastenfrei zu Gunsten der Stadtwerke München GmbH zu enteignen. Diese Fläche werde benötigt zur Umgestaltung der Bäckerstraße in diesem Bereich im Zusammenhang mit der Verlängerung der Straßenbahnlinie 19 zum Bahnhof Pasing gemäß dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 07.05.2012 (Az: 23.2-3623.4-1-11), der bestandskräftig und vollziehbar ist.

Das von dem Antrag betroffene Grundstück ist im Grundbuch des Amtsgerichts München von Pasing Blatt 23999 als Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen.

Der Antrag wird damit begründet, dass ein freihändiger Erwerb der Teilfläche zu angemessenen Bedingungen zwecks Umgestaltung zum Wohl der Allgemeinheit bisher nicht zustande gekommen ist.

B. Termin für die mündliche Verhandlung

Auf Grund dieses Antrags wird gemäß Art. 26 BayEG Termin anberaumt zur mündlichen Verhandlung am

**Donnerstag, den 11. Juni 2015 um 10.00 Uhr
im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Roßmarkt 3,
80331 München, Raum 333b.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Der Antrag auf Enteignung und die ihm beigefügten Anlagen können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 340, Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden. Telefonische Voranmeldung wird empfohlen (Ruf 2 33-2 26 15 oder 2 33-2 24 40).

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

C. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde
1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder

- Bebauung des Grundstücks oder eines Teils davon eingeräumt wird,
- 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
- 3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
- 4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

München, 18. März 2015

Kommunalreferat –
Enteignungsbehörde

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) die **Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de). Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Für das Jahr 2015 ist die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuung in 9 Objekten an freie Träger vorgesehen.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für den Beherbergungsbetrieb in der Dieselstr. 18 in 80993 München.

Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich zum 01.07.2015 eröffnen. Es handelt sich um einen privaten Beherbergungsbetrieb im 10. Stadtbezirk/München-Moosach. In diesem Pensionsbetrieb sollen 120 Bettplätze für wohnungslose Familien geschaffen werden. Die Unterbringung der Familien erfolgt in Doppel- und Mehrbettzimmern.

Im Objekt sind für die sozialpädagogischen Mitarbeiter/-innen und die Erzieher/-innen eigene Büroräume, sowie Gruppenräume für die Betreuung der Kinder vorgesehen.

Der Betreiber hat mit der Landeshauptstadt München eine Belegungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren getroffen. Die Vereinbarung kann nach Ablauf der fest vereinbarten Laufzeit um fünf weitere Jahre verlängert werden.

Da sich das Objekt noch in der Planungs- und Umbauphase befindet, können sich im Laufe der Umbauzeit evtl. noch geringfügige Änderungen an den Zimmeraufteilungen und den Bettplatzkapazitäten ergeben.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für den Beherbergungsbetrieb in der Dieselstraße 18 aus:

Der Beherbergungsbetrieb in der Dieselstr. 18 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

Im Beherbergungsbetrieb in der Dieselstr. 18 werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Alleinerziehende mit Kindern sowie Familien mit Kindern untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. In den Beherbergungsbetrieben **sind aber auch** Flüchtlingsfamilien untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Diese Familien benötigen sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Flüchtlingsfamilien, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien

Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Das **Erzieherpersonal** fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u.a. bei der Wahl der weiterführenden Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regeleinrichtungen. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem Erzieherpersonal und dem Sozialbürgerhaus erforderlich.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzüben,

- um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
 - Flüchtlingsfamilien, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
 - Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
 - Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
 - Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
 - Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
 - Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen

Im Beherbergungsbetrieb Dieselstraße 18 sind von den freien Träger auch die entsprechenden Stellen an Erzieherinnen und Erziehern zu besetzen. Hierbei liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:30.

Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen anstreben mit Kinderärzte/in / Allgemeinärzte/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc.
- Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
- Unterstützung bei Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Familienkonstellationen ergeben können, wie

Patchworkfamilien, Alleinerziehende, etc.

- Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
- Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
- Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
- Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen

Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.

Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft

Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Familien orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.

Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements

Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:25 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort

im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/-innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmenplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmenplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmenplans übergeben.

Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmenplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:

- Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung...)
- Integration im Stadtviertel
- Existenzsicherung
- Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des/der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmenplan

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmenplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Wohnraums vereinbart.

Kinder- und Jugendhilfe/Gefährdungsfälle

Erkennt die sozialpädagogische Fachkraft bei der Fallberatung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen wie z.B. bei Familien Erziehungsprobleme vorhanden sind, bindet sie mit Einwilligung der Betroffenen die BSA (bei einem laufenden BSA-Fall) oder wenn es sich um einen Neufall handelt, die Orientierungsberatung des zuständigen SBH ein. Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die Fachkraft beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese unverzüglich schriftlich an das SBH.

Die BSA-Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz werden von der regional zuständigen BSA des SBH erbracht. Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der BSA. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des SBH überprüft die eingehende Meldung der Übergangsbegleitungsberatung gemäß den geltenden QS-Standards.

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle

Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Hohe Professionalität im Umgang mit wohnungslosen Alleinerziehenden mit Kindern und wohnungslosen Familien mit Kindern
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von kundenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen bzw. (für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit) erzieherischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,56 VZÄ Leitung
2,28 VZÄ Sozialpädagogik
2,23 VZÄ Erzieher/-innen
Praktikanten/Ehrenamtliche

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel ergeben.

Rahmenbedingungen

Die Büro-/Beratungs- und Gruppenräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausrüstung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2015 und 2017) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2018 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten

Für die Finanzierung dieses Objektes stehen max. 385.000,- € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten jetzt noch nicht beziffert werden kann.

Für das Jahr 2015 ist der Zuschussbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate zu berechnen.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 9. Juli 2015 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich.
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Norden ist von Vorteil.
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, insbesondere mit wohnungslosen Familien und Alleinerziehenden mit Kindern
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll im Konzept klar erkennbar sein. Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt

München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer (anja.hoffbauer@muenchen.de) oder Frau Sontheim (andrea.sontheim@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats-0.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, den 4. Mai 2015, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Beherbergungsbetrieb Dieselstr. 18 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 19. März 2015

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 4

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) die **Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de). Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat / Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Für das Jahr 2015 ist die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuung in 9 Objekten an freie Träger vorgesehen.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für den Beherbergungsbetrieb in der Waldmeisterstraße 98:

Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich zum 01.08.2015 eröffnen. Es handelt sich um einen privaten Beherbergungsbetrieb im Stadtbezirk 24, Feldmoching-Hasenbergl. In diesem Beherbergungsbetrieb sollen 160 Bettplätze für wohnungslose Einzelpersonen und Paare geschaffen werden. Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Im Objekt sind für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eigene Büro- und Beratungsräume vorgesehen.

Die Landeshauptstadt München hat mit dem Betreiber eine Belegungsvereinbarung mit einer Laufzeit von zehn Jahren getroffen. Nach dieser zehnjährigen Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn es erfolgt eine fristgemäße Kündigung durch einen der Vertragspartner.

Da sich das Objekt noch in der Planungs- und Bauphase befindet, können sich im Laufe der Bauzeit evtl. noch geringfügige Änderungen an den Zimmeraufteilungen und den Bettplatzkapazitäten ergeben.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt die Trägerschaft für die sozialpädagogische Betreuung des Beherbergungsbetriebes in der Waldmeisterstraße 98 mit folgenden konzeptionellen Eckpunkten aus:

Der Beherbergungsbetrieb in der Waldmeisterstr. 98 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Einzelpersonen und Paare, im folgenden Haushalte genannt. Durch die konsequente sozialpädagogische Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6-12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

Im Beherbergungsbetrieb in der Waldmeisterstr. 98 werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmmission, wohnungslose Einzelpersonen und Paare untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Wohn- oder Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. In den Beherbergungsbetrieben sind aber auch zahlreiche Flüchtlinge untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig eine Wohnung in München

suchen. Diese benötigen sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Flüchtlingen, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichtes inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfs für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive, insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung

- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Bürger/innen und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Flüchtlinge aber auch andere Migrantinnen und Migranten, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc.. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Bürger/innen motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Klientel angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuelle nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc..

Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.

- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:25 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbe-

gleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmenplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmenplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmenplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmenplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:

- Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung...)
- Integration im Stadtviertel
- Existenzsicherung
- Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt ver-

deutlich. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des / der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmenplan

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmenplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Wohnraums vereinbart.

Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von kundenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,51 VZ Leitung
4,08 VZ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel ergeben.

Rahmenbedingungen

Die Büro-/Beratungsräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und kann deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden. Die Miet- und Mietnebenkosten müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausrüstung (Büromöbel, PC, Telefon) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration. Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2015, 2016 und 2017) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung (Zuschuss) entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2018 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten

Für die Finanzierung dieses Objektes stehen max. 361.500,- € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten jetzt noch nicht beziffert werden kann. Für das Jahr 2015 ist der Zuschussbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate zu berechnen.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 09. Juli 2015 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich.
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Westen ist von Vorteil.
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll im Konzept klar erkennbar sein. Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer (anja.hoffbauer@muenchen.de) oder Frau Sontheim (andrea.sontheim@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats-1.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, 4. Mai 2015, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Beherbergungsbetrieb Waldmeisterstr. 98 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 19. März 2015
Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 4

**Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH
Neue Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV – Gültig ab 01.04.2015**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab dem 01.04.2015 geltende Anlage zur AVBWasserV der SWM Versorgungs GmbH bekannt. Die Ziffer 2.6 Absatz 5, Ziffer 7.3.2 und Ziffer 9.2.2 Absatz 1 der Anlage zur AVBWasserV der SWM

Versorgungs GmbH werden mit Wirkung zum 01.04.2015 wie folgt geändert. Die übrigen Regelungen der Anlage zur AVBWasserV der SWM Versorgungs GmbH bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

2.6 (Absatz 5)
Die SWM sind berechtigt, Hausanschlussleitungen, an die Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ohne automatische Spüleinrichtung angeschlossen sind, in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden (vgl. Ziffer 7.3.2) zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das SWM-Verteilnetz gemäß §15 (1) AVBWasserV zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von den SWM entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht. Ebenso erfüllt diese Spülung nicht die Betreiberpflichten gemäß DIN 1988 und der Trinkwasserverordnung.

7.3.2
Für die Spülungen nach Ziffer 2.6 werden Kosten wie im Tarifpreisblatt Wasser der SWM Versorgungs GmbH aufgeführt verrechnet. Für Spülungen von Hausanschlussleitungen auf Wunsch des Kunden werden Kosten nach Ziffer 7.9 verrechnet.

9.2.2 (Absatz 1)
Die Hausanschlusskosten werden bis einschließlich der Anschlussdimension d_a 63, abhängig von der Nennweite der erforderlichen Anschlussleitung, von der Wasserversorgungsleitung (Verteilnetz) bis zur Grundstücksgrenze, pauschal abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als d_a 63 werden die Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet. Ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung wird für Hausanschlüsse bis einschließlich d_a 63 über einen Meterpreis pauschal abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als d_a 63 werden die Kosten nach Ziffer 7.9 berechnet.

München, 30.03.2015 SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2015

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	68,64 6,86	81,68 8,16	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	48,34	57,52	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neufürstenried und Parkstadt Solln	5,67	6,75	Euro/m³
9.2	Grundpreis	36,96	43,98	Euro/kW und Jahr

München, den 30.03.2015 SWM Versorgungs GmbH

**Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384
BGB**

Versteigerung von Fundfahrrädern

Das Münchner Fundbüro versteigert am **Samstag, 25.04.2015**, von 14 bis zirka 16.30 Uhr in Kooperation mit der „**Radlhauptstadt München**“ im Rahmen des 4. Münchner Radflorhmarktes nicht abgeholten Fundfahrräder. Es werden etwa 60 Damen-, Herren- und Jugendfahrräder versteigert. Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Vorbesichtigung: **nur** am Versteigerungstag von 11.30 bis 13.30 Uhr.

Ort: Backstage, Reitknechtstraße 6, 80639 München.

MVV: S-Bahn-Haltestelle „Hirschgarten“

Weitere Informationen sind im Internet erhältlich unter:
www.fundbuero-muenchen.de oder www.radlhauptstadt.de

München, 12. März 2015 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung, Gewerbe
Fundbüro
KVR-I/23

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Widmungsverfügungen
für den 12. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes vom 03.03.2015 werden

- eine Teilstrecke der Georg-Muche-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 844/40 Gemarkung Schwabing) zwischen der als Ortsstraße gewidmeten Georg-Muche-Straße, südlich von Haus Nr. 3 (= km 0,000) und dem bereits gewidmeten Fußweg entlang der Grünanlage (= km 0,059) zu einem „beschränkt-öffentlichem Weg, für Fußverkehr“ und
- die Gesamtstrecke der Straße „Am Nordring“ (Teilfl. Aus den Flstk. Nr. 130/3 und 129/29 Gemarkung Freimann) zwischen dem Frankfurter Ring (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,314) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 31.03.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung
für den 16. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes vom 12.03.2015 wird die Teilstrecke der Frauendreißeigerstraße (Flstk. Nr. 1190/1, 1191/1 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 1191/4 Gemarkung Perlach) zwischen der Ramoltstraße (= km 0,104) und der Ottobrunner Straße (= km 0,193) zu einem „beschränkt-

öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 31.03.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.05.2015 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007(GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 30. März 2015 Baureferat
Verwaltung und Recht

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Stadion an der Grünwalder Straße
(Grünwalder-Stadionverordnung)**

vom 25. März 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landestrafrecht und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBI. S. 544), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) vom 25.11.1996 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2009 (MüABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Für die Verbote bei Risikospielen nach § 6 gilt ein erweiterter räumlicher Geltungsbereich. Dieser umfasst die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions an der Grünwalder Straße bis zu den drei U-Bahn-Stationen Silberhornstraße (nördlich von der Versammlungsstätte), Wettersteinplatz (südlich) und Candidplatz (westlich) inklusive aller dortigen U-Bahn-Aufgänge. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab von 1:5000, ausgefertigt am 25. März 2015, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind.“

3. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Risikospiele

(1) Als Risikospiele gelten alle Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und des TSV 1860 München.

(2) Unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen ist für Risikospiele nach Absatz 1 an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 2 Stunden nach Ende der Spiele untersagt:

- a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren,
- b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen,
- c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschließen,
- d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),
- e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen,
- f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch).

§ 5 bleibt hiervon unberührt.“

4. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8, die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu §§ 10 und 11.

5. § 10 (neu) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 oder 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße belegt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

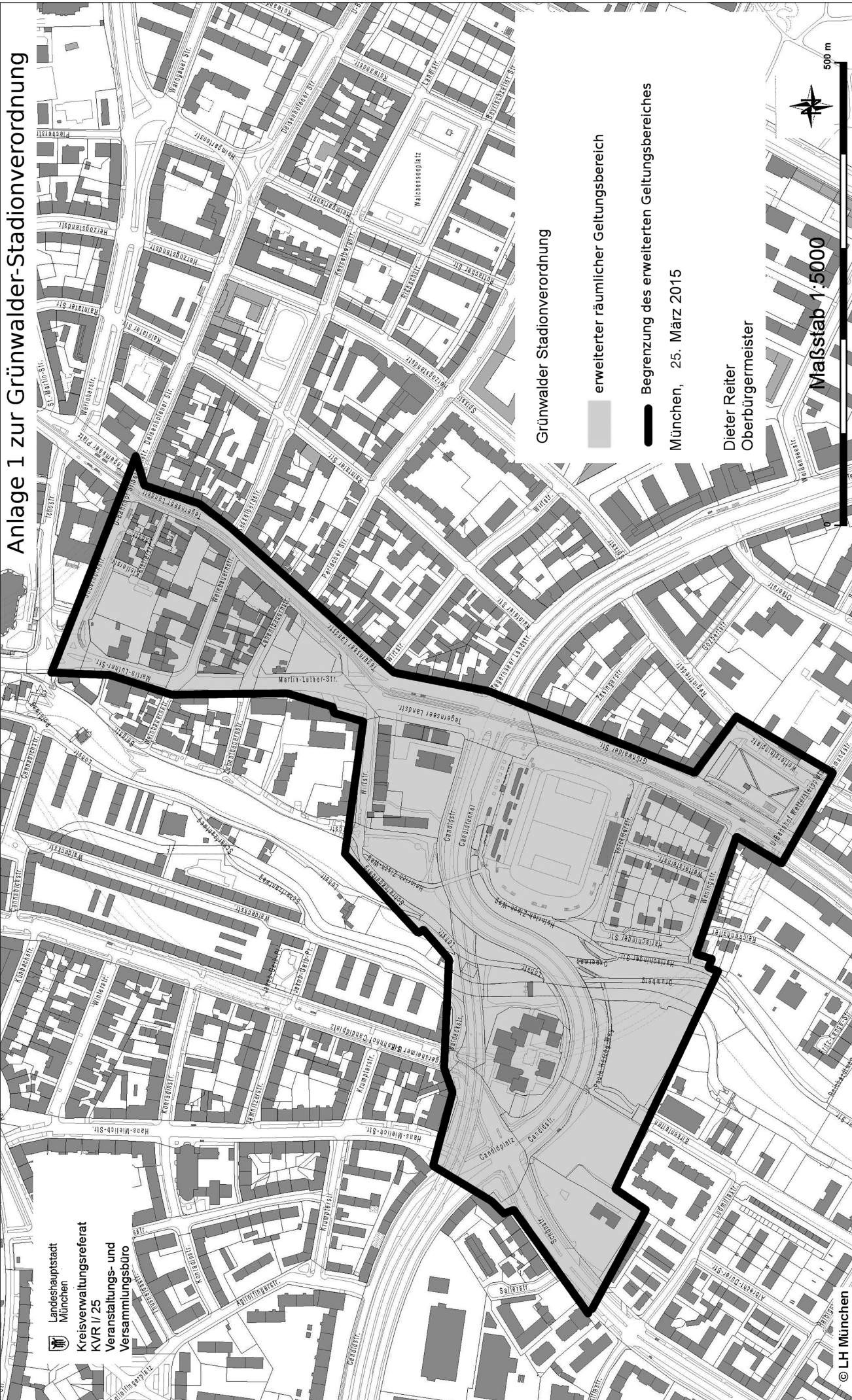
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 25.03.2015 beschlossen.

München, 25. März 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Grünwalder-Stadionverordnung



Grünwalder Stadionverordnung

erweiterter räumlicher Geltungsbereich

Begrenzung des erweiterten Geltungsbereiches

München, 25. März 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Maßstab 1:5000

Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
KVR // 25
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro

© LH München

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Produktsicherheitsgesetz. ProdSG. Kommentar. Hrsg. von Thomas Klindt. – 2. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVI, 937 S. ISBN 978-3-406-63687-5; € 125.–

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) hat das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ersetzt und gilt seit 2011. Mit dem ProdSG wurde die europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG in deutsches Recht umgesetzt; daneben bildet das Gesetz Ermächtigungsgrundlage und Basisvorschrift für alle auf das ProdSG gestützten Verordnungen, die ihrerseits wiederum europäische CE-Richtlinien umsetzen. Das ProdSG ist zudem angepasst an den New Legislative Framework im europäischen Recht und hier insbesondere an die europäische Marktüberwachungsverordnung Nr. 765/2008, die zentral wesentliche Kernbegriffe und Regulierungsvorgaben für Marktüberwachungsbehörden regelt.

Der Schwerpunkt liegt in der Kommentierung auf den Vorschriften des europäisch geprägten öffentlich-rechtlichen Warenvertriebsrechts. Die Vorschriften über das Anlagensicherheitsrecht der überwachungsbedürftigen Anlagen sind ebenfalls kommentiert.

Zwißler, Finn und Sascha Petzold: Das aktuelle Handbuch Ehegattentestament. Das gemeinschaftliche Testament selbst verfassen – ohne Rechtsanwalt, ohne Notar. Musterformulierungen, Planungshilfen. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 136 S. ISBN 978-3-8029-3479-7; € 19,95.

Das Buch unterstützt juristische Laien beim Abfassen von gemeinschaftlichen Testamenten. Die Autoren führen in die Grundlagen des Erbrechts ein. Zusätzlich bieten sie zu den verschiedenen Aspekten jeweils Checklisten und Formulare, die der Leser seinen persönlichen Verhältnissen entsprechend ausfüllen kann, um sich so Klarheit über seine Bedürfnisse für das Testament zu verschaffen. Auch die jeweiligen Gesetzestexte sind abgedruckt. Im Mittelpunkt des Leitfadens steht das gemeinschaftliche Testament unter Ehegatten mit Formulierungsvorschlägen, abgestimmt auf unterschiedliche Familienkonstellationen. Die Autoren informieren auch über die Bedingungen einer Testamentsänderung, über die Testamentshinterlegung und über das Vermächtnis. In der Neuauflage ist die EU-Erbrechtsverordnung berücksichtigt.

Praxis-Tipps runden den Leitfaden ab. Die perforierten und gelochten Seiten erlauben, die einschlägigen Textstellen zu den eigenen Unterlagen zu nehmen.

Die Mietzahlung. Vertragsgestaltung – Sicherheit – Erhöhung – Insolvenz. Hrsg. vom Evangelischen Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis. – München: Beck, 2014. 159 S. (Partner im Gespräch; 97) ISBN 978-3-406-66468-7; € 49.–

Der Tagungsband der 33. Mietrechtstage des Evangelischen Siedlungswerks in Deutschland enthält Beiträge zur Mietzahlung, vom Beginn bis zur Beendigung des Mietverhältnisses. Ein Aufsatz behandelt die Besonderheiten bei Mietern, die Empfänger von Grundsicherung sind. Auch die aktuelle Diskussion zur Mietpreisbremse bei der Tagung wurde aufgenommen. Beiträge zur jüngsten Rechtsprechung des BGH, zur Sicherungsanordnung und Vollstreckungsverfügung und zu den Konsequenzen, die sich aus dem Internetzugang für die vom Mieter angebrachten Parabolantennen ergeben, sind abgedruckt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.